Satzung

über die Zahlung von Verdienstausfall für die Zeit der Freistellung ehrenamtlicher Angehöriger der Feuerwehr

vom 09.10.2017

Der Rat der Stadt Warendorf hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966 ff) und der §§ 20 und 21 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150 ff) in seiner Sitzung am 14.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Warendorf unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Die Stadt Warendorf zahlt einen Verdienstausfall an die Arbeitgeber für die Zeit der Freistellung für die Teilnahme an Einsatz-, Übungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsdienst sowie an sonstigen Veranstaltungen gem. BHKG.

§ 2

<u>Höhe des</u> Verdienstausfalles

- (1) Den privaten Arbeitgebern ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger wird auf Antrag des Arbeitgebers pauschal ein Verdienstausfall von 30 EURO pro Stunde gezahlt.
- (2) Entsprechend §21 Abs. 1 BHKG werden Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen über die Pauschale hinaus in exakter Höhe erstattet.
- (3) Beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr wird gemäß § 21 Abs. 3 BHKG auf Antrag als Ersatz des Verdienstausfalls ein Regelstundensatz von 30 EURO pro Stunde gezahlt. Dieser Betrag gilt als Höchstbetrag entsprechend § 21 Abs. 3 BHKG.

§ 3

Erstattungsverfahren

Die Pauschale gemäß § 2 Nr. 1 und die Zahlungen gemäß § 2 Nr. 3 dieser Satzung werden auf formlosen unterzeichneten Antrag der privaten Arbeitgeber bzw. der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr gezahlt. Die Nachweise der Teilnahme an den Diensten erfolgt über den Einsatzbericht der Feuerwehr und andere geeignete Teilnahmebescheinigungen durch den Feuerwehrangehörigen.

S Z

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Warendorf in Kraft.

Stadt Warendorf Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Zahlung von Verdienstausfall für die Zeit der Freistellung ehrenamtlicher Angehöriger der Feuerwehr vom 09.10.2017

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 20.12.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf.)den 09.10.2017

Axel Linke Bürgermeister